

**Allgemeine Bedingungen der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH
für die Lieferung von elektrischer Energie über leistungsgemessene Verbrauchsstellen
einschließlich Netznutzung
(Stand: 1. Januar 2017)**

1. Definitionen

- 1.1 Die Zeiten für Hochtarif (HT) und Niedertarif (NT) werden vom jeweils zuständigen Netzbetreiber (nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt) vorgegeben.
- 1.2 Werktage sind alle Tage ausschließlich Samstage, Sonntage, Feiertage und der 24.12. und 31.12. eines jeden Jahres.
- 1.3 Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag.

2. Messung / Ablesung / Zutrittsrecht / Rechnungs- und Messfehler / Kundenanlage

- 2.1 Sofern eine Zählerfernauslesung erfolgt bzw. vom Netzbetreiber oder den Stadtwerken Energie Jena-Pößneck GmbH (nachfolgend „Stadtwerke Energie“ genannt) gefordert wird, verpflichtet sich der Kunde, auf eigene Kosten sowohl die Voraussetzungen für die Installation der erforderlichen Einrichtungen zu schaffen, einen Telekommunikationsanschluss zur Verfügung zu stellen und eine gegebenenfalls notwendige Zustimmung des Netzbetreibers einzuholen.
- 2.2 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Energie, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- 2.3 Der Kunde wird auf Wunsch der Stadtwerke Energie jederzeit alles Notwendige unternehmen, um eine Nachprüfung von Messeinrichtungen an dem/den im Vertrag über die Lieferung elektrischer Energie genannten Zählpunkt(en) zu ermöglichen. Die Kosten einer vom Kunden veranlassten Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- 2.4 Ergibt eine Nachprüfung der abrechnungsrelevanten Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so schätzen die Stadtwerke Energie den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung unter Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte und/oder der aktuellen Witterungsbedingungen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Satz 2 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre, beschränkt.
- 2.5 Die Kundenanlage ist so zu betreiben, dass der mit dem Netzbetreiber im Netzanschlussvertrag vereinbarte Leistungsfaktor eingehalten wird. Aus Abweichungen vom Leistungsfaktor resultierende Mehrkosten der Stadtwerke Energie (insbesondere Blindstrom) sind vom Kunden zu ersetzen.

3. Rechnungsstellung

- 3.1 Die Stadtwerke Energie stellen dem Kunden bis zum 16. Werktag des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats die im Vormonat gelieferte elektrische Energie je Zählpunkt gemäß Anlage „individuelle Vertragsinhalte“ zum Vertrag in Rechnung.

Seite 2 der Allgemeinen Bedingungen der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH für die Lieferung elektrischer Energie über leistungsgemessene Verbrauchsstellen einschließlich Netznutzung

3.2 Soweit den Stadtwerken Energie die erforderlichen Daten nicht so rechtzeitig vorliegen, dass die Stadtwerke Energie sicherstellen können, dass der Kunde die jeweilige Abrechnung spätestens sechs Wochen nach Ablauf des abzurechnenden Zeitraums erhält, stellen die Stadtwerke Energie eine vorläufige Rechnung. Liegen Ist-Werte nicht vor, sind die Stadtwerke Energie berechtigt, die Höhe der vorläufigen Rechnung insbesondere durch Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte und/oder der aktuellen Witterungsbedingungen zu berechnen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Satz 2 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Mit Vorliegen der Messdaten werden die Stadtwerke Energie die tatsächlich gelieferte elektrische Energie unter Anrechnung der vorläufigen Rechnungsbeträge unverzüglich endabrechnen. Ergibt sich eine Abweichung der geleisteten vorläufigen Rechnungsbeträge von der tatsächlich gelieferten elektrischen Energie, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet.

3.3 Mehr- oder Mindermengen werden nach Ende des jeweiligen Lieferzeitraumes dem Kunden in Rechnung gestellt.

3.4 Erhalten die Stadtwerke Energie nach der Rechnung für den jeweiligen Lieferzeitraum vom Netzbetreiber nachträglich korrigierte, für die Ermittlung des tatsächlichen Lieferumfangs gemäß Anlage „individuelle Vertragsinhalte“ maßgebliche Messwerte, erfolgt eine entsprechende Korrektur der Rechnungen durch die Stadtwerke Energie gegenüber dem Kunden.

4. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

4.1 Rechnungen werden zu dem in den Rechnungen angegebenen Termin, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang, fällig und sind ohne Abzug zu zahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto der Stadtwerke Energie.

4.2 Die Stadtwerke Energie können, wenn Sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag nach Eintritt des Verzugs durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden konkret oder pauschal in Rechnung stellen. Bei pauschaler Berechnung bleibt dem Kunden der Nachweis unbenommen, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich niedriger als in Höhe der Pauschale. § 288 Abs. 5 BGB bleibt unberührt.

4.3 Einwände wegen offensichtlicher Fehler einer Rechnung können nur binnen dreißig Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend gemacht werden. Einwände gegen Rechnungen, die der Kunde ohne sein Verschulden nicht früher erkennen konnte, sind innerhalb von dreißig Tagen nach seiner Kenntnis, spätestens jedoch binnen eines Jahres, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Rechnung zugegangen ist, schriftlich geltend zu machen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einwendung. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

4.4 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.

4.5 Gegen Ansprüche der Stadtwerke Energie kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen die Stadtwerke Energie aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

5. Vorauszahlung

5.1 Die Stadtwerke Energie verlangen in begründeten Fällen vom Kunden, für Ansprüche aus diesem Vertrag die Zahlung im Voraus zu entrichten. Die Leistung der Vorauszahlung ist gegenüber dem Kunden in Textform zu begründen.

Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn

- a) der Kunde mit einer fälligen Zahlung in nicht unerheblicher Höhe in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugseintritt erklärte textliche Aufforderung unter Androhung der Liefereinstellung nicht oder nicht vollständig gezahlt hat,
- b) der Kunde zweimal in zwölf Monaten mit einer fälligen Zahlung in Verzug war,
- c) gegen den Kunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a ZPO) eingeleitet sind,

Seite 3 der Allgemeinen Bedingungen der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH für die Lieferung elektrischer Energie über leistungsgemessene Verbrauchsstellen einschließlich Netznutzung

- d) aufgrund der Sachlage unter Würdigung der Gesamtumstände die Besorgnis besteht, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nur verzögert nachkommen wird und der Kunde dies nicht innerhalb von fünf Werktagen nach der Anforderung der Zahlung im Voraus durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet.
- 5.2 Die Zahlung für die Stromlieferung des folgenden Monats (Liefermonat) ist auf Anforderung der Stadtwerke Energie im Voraus in voller Höhe zu entrichten. Die Stadtwerke Energie können eine monatliche, zweiwöchentliche oder wöchentliche Vorauszahlung verlangen.
- 5.3 Die Höhe der Vorauszahlung wird monatlich angepasst und entspricht den voraussichtlich anfallenden Entgelten für die vom Kunden für einen Monat in Anspruch genommene Lieferung. Dabei haben die Stadtwerke Energie Änderungen im Abnahmeverhalten sowie die Umstände des Einzelfalles angemessen zu berücksichtigen. Die Stadtwerke Energie teilen dem Kunden die Höhe der monatlichen sowie der jeweils entsprechend dem gewählten Zeitraum zu leistenden Vorauszahlung jeweils bis zum 13. Werktag mit. Die Vorauszahlung ist mit Wertstellung zum 3. Werktag des Liefermonats und bei wöchentlicher Vorauszahlung bis zum letzten Werktag der der Lieferwoche vorausgehenden Woche auf das Konto der Stadtwerke Energie zu zahlen.
- 5.4 Die Vorauszahlung wird monatlich bis zum 13. Werktag des Folgemonats abgerechnet und entstehende Salden werden ohne Verrechnung mit anderen Forderungen monatlich ausgeglichen.
- 5.5 Wenn die Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht gezahlt wird, sind die Stadtwerke Energie zur fristlosen Kündigung des Stromlieferungsvertrages berechtigt.
- 5.6 Die Stadtwerke Energie haben das Bestehen eines begründeten Falles im Sinne Ziffer 5.1 Abs. 1 halbjährlich, frühestens sechs Monate ab der ersten Vorauszahlung, zu überprüfen. Der Kunde kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach achtzehn Monaten fordern, sofern kein begründeter Fall im Sinne des Absatzes 1 mehr vorliegt und innerhalb der vorangegangenen achtzehn Monate die Zahlungen des Kunden fristgerecht und in voller Höhe eingegangen sind. Die Stadtwerke Energie bestätigen dem Kunden, wenn die Voraussetzungen für die Vorauszahlung nicht mehr bestehen. Die Pflicht zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Bestätigung.
- 6. Vertragsstrafe**
- 6.1 Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehen, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen oder nach der Unterbrechung der Versorgung, so sind die Stadtwerke Energie berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Geräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden vertraglichen Energiepreis zu berechnen.
- 6.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach der für ihn geltenden vertraglichen Preisregelung zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- 6.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den vorstehenden Grundsätzen über einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.
- 7. Befreiung von der Leistungspflicht / Unterbrechung der Lieferung**
- 7.1 Wird den Vertragspartnern die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskämpfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Vertragspartner von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. In allen oben genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Vertragspartner keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, es sei denn, es liegt ein Verschulden des Vertragspartners vor, der sich auf höhere Gewalt beruft.
- 7.2 Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

Seite 4 der Allgemeinen Bedingungen der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH für die Lieferung elektrischer Energie über leistungsgemessene Verbrauchsstellen einschließlich Netznutzung

7.3 Die Stadtwerke Energie sind weiterhin von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat.

7.4 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, die Stadtwerke Energie ebenfalls von ihrer Leistungspflicht befreit. Zu den Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber wird auf Ziff. 8 verwiesen.

8. Haftung für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Elektrizitätsversorgung

8.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber nach den jeweils geltenden vertraglichen und/oder gesetzlichen Regelungen geltend zu machen (bei Niederspannungskunden § 18 Niederspannungsanschlussverordnung).

8.2 Die Stadtwerke Energie werden auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihnen bekannt sind oder von ihnen in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

9. Haftung in sonstigen Fällen / Verjährung

9.1 In allen übrigen Haftungsfällen außerhalb des Anwendungsbereiches von Ziff. 8 ist die Haftung der Vertragspartner sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

9.2 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der haftende Vertragspartner bei Abschluss des jeweiligen Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper oder Gesundheitsschäden.

9.3 Soweit ein Vertragspartner nicht unbeschränkt haftet, verjähren die in Ziff. 9.1 bis 9.2 genannten Schadensersatzansprüche - soweit sie nicht auf eine Haftung wegen Vorsatzes zurückgehen - in einem Jahr vom Beginn der gesetzlichen Verjährung gemäß §§ 199 bis 201 BGB an.

9.4 Der geschädigte Vertragspartner hat dem anderen Vertragspartner einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

9.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10. Einstellung der Lieferung und Unterbrechung der Anschlussnutzung

10.1 Die Stadtwerke Energie sind unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und den Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung zu beauftragen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“).

10.2 Die Stadtwerke Energie sind unbeschadet ihrer sonstigen Rechte ferner berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und den Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung zu beauftragen,

a) wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe inklusive Mahn- und Inkassokosten in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Zahlungsaufforderung nach-

Seite 5 der Allgemeinen Bedingungen der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH für die Lieferung elektrischer Energie über leistungsgemessene Verbrauchsstellen einschließlich Netznutzung

kommt. Dieses Recht besteht, bis die Stadtwerke Energie den vollen Betrag aller fälligen Zahlungen (einschließlich Verzugszinsen und Aufwendungen) erhalten haben;

- b) wenn der Kunde innerhalb einer von den Stadtwerken Energie gesetzten Frist nach Aufforderung eine nach Ziff. 5 geschuldete Vorauszahlung nicht geleistet hat. Dieses Recht besteht bis zum Erhalt der geschuldeten Vorauszahlung.

Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Verzugs stehen, oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen unverzüglich und vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird den Stadtwerken Energie auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.

- 10.3 Dem Kunden ist in den Fällen der Ziff. 10.2 die Einstellung der Belieferung und die Unterbrechung der Anschlussnutzung spätestens zwei Wochen zuvor anzudrohen. Die Androhung kann zugleich mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 10.2 lit. a) oder der Fristsetzung nach Ziff. 10.2 lit. b) erfolgen.
- 10.4 Die Stadtwerke Energie werden die Lieferung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.
- 10.5 Die Kosten der Einstellung und Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Anlage „individuelle Vertragsinhalte“ in Rechnung gestellt. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, die Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich niedriger als in Höhe der Pauschale. Die Stadtwerke Energie werden die Lieferung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

11. Außerordentliche Kündigung

- 11.1 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Belieferung eingestellt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).
- 11.2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
- wenn der andere Vertragspartner länger als vierzehn Tage in Folge oder länger als dreißig Tage innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten von seinen vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt befreit war, oder
 - wenn ein für die Belieferung notwendiger Bilanzkreisvertrag des anderen Vertragspartners gekündigt wird und eine nahtlose Abwicklung über einen anderen Bilanzkreisvertrag nicht sichergestellt ist, oder
 - wenn der andere Vertragspartner die Erfüllung seiner Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt,
 - eine negative Auskunft einer Wirtschaftsauskunftei, beispielsweise der Creditreform e.V., Creditsafe, etc., insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung oder
 - wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen des anderen Vertragspartners oder eines wesentlichen Teils seines Vermögens eingeleitet wurde.
- 11.3 Ein wichtiger Grund liegt für die Stadtwerke Energie weiterhin vor,
- wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“)
 - wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Zahlungsaufforderung mit Kündigungsandrohung nachkommt;
 - wenn der Kunde ganz oder teilweise trotz Zahlungsaufforderung mit Kündigungsandrohung innerhalb der von den Stadtwerken Energie gesetzten Frist von einer Woche keine nach dem Vertrag geschuldete Vorauszahlung leistet.
- 11.4 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Der kündigende Vertragspartner kann in seiner Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen; in den Fällen von Ziffer 11.3 lit. b) und c) müssen zwischen Kündigungserklärung und Kündigungstermin mindestens sechs Werktage liegen.

Seite 6 der Allgemeinen Bedingungen der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH für die Lieferung elektrischer Energie über leistungsgemessene Verbrauchsstellen einschließlich Netznutzung

11.5 Nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung nach Ziff. 11.4 sind die Stadtwerke Energie berechtigt, die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, sofern sie eine Zuordnung der Energieentnahme durch den Netzbetreiber nicht auf andere Weise verhindern kann.

11.6 Bei Vertretenmüssen des Kunden wird der Teil des Schadensersatzes statt der Leistung, der für die Stadtwerke Energie unmittelbar aus der Nichtabnahme bzw. Nichtlieferung in Folge der vorzeitigen Vertragsbeendigung folgt, auf Grundlage der vom Kunden in Folge der vorzeitigen Beendigung des Vertrages nicht bezogenen Restmenge (Arbeit) ermittelt.

Als Restmenge gilt dabei die Differenz zwischen der für sämtliche noch nicht abgerechnete Lieferzeiträume insgesamt vertraglich prognostizierten Gesamtmenge und der vom Kunden nach dem Zeitraum der letzten Abrechnung bis zum Wirksamwerden der Kündigung tatsächlich bezogenen Menge. Ohne dass der tatsächliche Abschluss eines Deckungsgeschäfts erforderlich ist, berechnet sich der Schadensersatz statt der Leistung in diesem Fall aus der positiven Differenz zwischen dem Restwert des Vertrages (Produkt aus der Restmenge und dem Arbeitspreis Energie gemäß Anlage „individuelle Vertragsinhalte“) und dem um alle potenziell anfallenden erforderlichen Transaktionskosten verringerten Erlös, der aus einem Verkauf der Restmenge auf einem geeigneten Markt als Bandbezug für den verbleibenden Lieferzeitraum in angemessenem zeitlichem Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung bei kaufmännisch vernünftiger Handlungsweise zu erzielen wäre. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruches, insbesondere eines Verzugs- oder Folgeschadens, bleibt unberührt.

12. Vertraulichkeit

12.1 Die Vertragspartner behandeln den Inhalt des Vertrages sowie dieser Allgemeinen Bedingungen vertraulich. Sie werden weder den Vertrag vollständig oder teilweise, noch Informationen über dessen Inhalt ohne die schriftliche Einwilligung des anderen Vertragspartners einem Dritten überlassen und/oder in sonstiger Weise zugänglich machen.

12.2 Dies gilt nicht für Informationen, die an Netzbetreiber, an Aufsichts- oder Regulierungsbehörden sowie an zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden.

13. Übertragung des Vertrags

Die Stadtwerke Energie sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung ist dem Kunden rechtzeitig zuvor mitzuteilen. Ist der Kunde mit der Übertragung des Vertrags nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den Stadtwerken Energie in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

14. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Jena. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

15. Schlussbestimmungen, Hinweis nach dem Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)

15.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

15.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

15.3 Die Stadtwerke Energie weisen den Kunden darauf hin, dass er Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen auf der Internetseite www.bfee-online.de erhalten kann.